



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

dgs-Landesgruppe Westfalen-Lippe e. V.
c/o Uta Kröger
Raiffeisenstraße 13
48565 Steinfurt

Datum: 17.01.2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen VIB4-1244
bei Antwort bitte angeben

Karin Georgi

Telefon 0211 855-3730

Telefax 0211 855-

karin.georgi@mags.nrw.de

**Geplante Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bereich von
Kindertageseinrichtungen in Westfalen – Lippe**

Ihr Schreiben vom 28. November 2021

Sehr geehrte Frau Kröger,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister Laumann, in dem Sie die strukturellen Änderungen in Bezug auf die heilpädagogischen/kombinierten Kindertageseinrichtungen thematisieren. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Ich kann Ihre Besorgnis, dass die im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) angestoßenen Umstrukturierungen der Kindertagesbetreuungen zu Lasten von Kindern mit (drohenden) Behinderungen gehen könnten, sehr gut nachvollziehen.

Ihre Sorge kann ich Ihnen jedoch nehmen, da das neue Konzept der Ausweitung eines bedarfsgerechteren Angebots für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf in deutlich mehr (Regel-)Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Schritt in Richtung Inklusion darstellt. Auch Kinder mit einem außergewöhnlich hohen Förderbedarf müssen an der Inklusion, d.h. dem täglichen Miteinander auch mit Kindern ohne Behinderung teilhaben. Zudem sind gerade für Kinder mit Sprachbehinderungen der kontinuierliche Kontakt mit und Sprachvorbilder von anderen Kindern

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

(ohne Behinderung) von zentraler Bedeutung, selbstverständlich auf Basis der individuellen bedarfsgerechten Förderung. Vor diesem Hintergrund haben die beiden Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege unter Beteiligung der Selbsthilfe im Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe Nordrhein-Westfalen vereinbart, die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Neben den erhöhten Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für Kinder mit Behinderungen soll die bedarfsgerechte und inklusive Förderung über die Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Die näheren Einzelheiten hierzu werden derzeit mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages verhandelt. Die bedarfsgerechte Förderung der Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf muss selbstverständlich auch zukünftig sichergestellt bleiben. Die Betreuungssettings in den Kitas, d.h. die kleineren Gruppen sollen für die Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf erhalten bleiben; sie sollen aber in die Fläche gebracht werden, sodass künftig deutlich mehr Kitas ein bedarfsgerechtes Angebot auch für diese Kinder vorhalten können. Dabei geht es nicht darum, dass diese Kinder künftig in allen Kitas betreut werden sollen.

Die von Ihnen beschriebenen Qualifizierungsbedarfe hat der LWL berücksichtigt und für deren Realisierung gesorgt. Zusätzlich zu den Leistungen für die Kinder finanzieren die Landschaftsverbände auf Basis der Vereinbarung im Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe folgende indirekte Leistungen: Fachberatung, Fortbildung und Fallmanagement.

Bei der Fortbildung sollte der Schwerpunkt auf Inhouse-Schulungen liegen, damit der Effekt für die Teams in den Kitas möglichst groß ist. Inhaltlich sollen dabei verschiedene Behinderungsbilder und der gelingende Umgang im pädagogischen Alltag im Mittelpunkt stehen. Mit Fallmanagement ist der erhöhte Aufwand bspw. für Elterngespräche und -beratung gemeint. Vor allem sollen damit zeitliche Ressourcen für die Zusammen-

arbeit mit Frühförderstellen finanziert werden, eine sehr praktische Konsequenz aus der Bündelung beider Aufgaben durch das AG-BTHG NRW bei den Landschaftsverbänden.

Wie Sie den vorgenannten Ausführungen entnehmen können, ist mit den strukturellen Änderungen kein Abbau von Qualität verbunden. Jedes Kind erhält auch zukünftig die individuell benötigte bedarfsgerechte Förderung. Das ist eine der zentralen Zielsetzungen des LWL.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Georgi)